

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des aktiven Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekanntmachungen.

**Bezugspreis** mit Illustr., Beilage Wolf und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 1,80, für Selbstabholer 1,70 Mk. — Durch die Post bezogen 1,80 Mk. ohne Bestellgeld, Telefon Sammelnummer 72206. **Postkontos:** Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

**Redaktion:** Leipzig, Telegramm-Adresse: Vo. Telephon 72206. — **Berlin:** Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 10000

Verlag Leipzig und des Stadtrates zu Zwenkau behördlicherseits anerkannt, Regau, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

**Inseratenpreise:** Die 10gehalt. Kolonelle 85 Pfg., Familiennachrichten von Privatisten mit 50% Nachl. Stellenangebote 10gehalt. Kolonelle 25 Pfg., Kleine Anzeigen: Ueberschriftswort 20 Pfg., Textwort 10 Pfg. Reklamezeile 2 Mk. Inerate v. auswärts: die 10gehalt. Kolonelle 40 Pfg., Reklamezeile 2,25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnements-Erfahrungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

## 3. Notverordnung der Papenheimer

Der Parteivorstand über die Frage der proletarischen Einheitsfront — Wachsende Schwierigkeiten in Lausanne — Zwiespalt bei den französischen Radikalen — Der schleichende Bürgerkrieg fordert neue Opfer

### Drosselung der Länder

#### Verordnung gegen politische Ausschreitungen

WVB Berlin, 29. Juni.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

1. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile, 2. im übrigen nur im Einzelfalle. Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft. (2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Abänderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2.

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3.

Plakate, Flugblätter und Flugchriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### Verordnung über Versammlungen und Aufzüge

WVB Berlin, 29. Juni.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, Seite 207) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Feste von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 2.

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in abfälliger Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) Die Vorschriften des Absatz 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Absatz 3) nicht sofort entfernt.

Drei Pfeile sind das Siegeszeichen, Vor dem die Naziottern weichen! Nicht abseits stehen! Parole 'ran! Legt alle die drei Pfeile an!



### „Wohltätigkeitsanstalt“

#### der Großgrundbesitzer

#### Das Reich übernimmt fingierte Schulden

Von Mich. Lipinski.

Die Pfingstrevolte der überschuldeten Großgrundbesitzer in Mecklenburg gegen Brüning wendete sich gegen dessen beabsichtigte Siedlungspolitik im Osten, die ihnen nicht genug an den Hals warf. Das Kabinett Papen hat sich beeilt, die großagrarischen Forderungen zu erfüllen. Dies hat es in folgender Weise gemacht:

Das Osthilfegesetz vom 24. Juli 1931 sieht eine Entschuldungsmöglichkeit für den ostelbstlichen Grundbesitz für die Jahre 1931 bis 1936 in Höhe von 500 Millionen Mark vor, die aus der Industrieabgabe gewonnen wird. Bisher sind schon hunderte Millionen für die Osthilfe vom Reich aus allgemeinen Mitteln aufgebracht worden.

Die Entschuldung soll aber nur erfolgen, wenn der Bestand der Betriebe gefährdet ist und wenn sie durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können und deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bieten. Diese Voraussetzungen sollte die Landstelle bzw. Landwirtschaftskammer prüfen. Wie sie das getan haben, hat uns Gen. Heinig aus dem Bericht des Rechnungshofes dargetan. Hier nur zwei Beispiele:

Ein Großgrundbesitzer hatte 120 000 Mark Erbverpflichtungen in das Grundbuch eintragen lassen und verlangte dafür die Entschuldung, die ihm nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer auch gewährt wurde. Ein anderer Großgrundbesitzer hatte 50 000 Mark Mitgiftversprechen und 50 000

## Die Nazis als Papenfreunde entlarvt

In der Landtagsitzung vom 23. Juni standen kommunistische und sozialdemokratische Anträge gegen die Papennotverordnungen zur Beratung; ein kommunistischer Antrag verlangte das schärfste Mißtrauen gegen die Papenregierung, der sozialdemokratische Antrag forderte, daß gegen die Notverordnungen schärfster Einspruch erhoben wird mit dem Ziele, die Kürzungen der Unterstützungssätze wieder rückgängig zu machen.

Den Nazis war es sehr unangenehm, daß sie durch diese Anträge in die Jang genommen wurden und bei der Abstimmung ihr wahres Gesicht zeigen sollten. Daher provozierten sie durch unverschämte Beleidigungen der Linken des Landtags und durch gemeine Beschimpfungen des Präsidenten so viel Krach, daß die Sitzung auslief.

Als die Sitzung wieder eröffnet war, fehlten die Braunhemden. Sie hatten offenbar damit gerechnet, daß der Landtag die Beratung am gleichen Tage zu Ende führen würde, so daß die Hilfstuppen des Adelskabinetts bei der Abstimmung nicht im Saale gewesen wären. So wollten sich die Nazis von der Abstimmung drücken!

Der Landtag machte aber einen dicken Strich durch das Nazi-Manöver. Er verlegte die Beratung und führte sie am 28. Juni zu Ende.

Jetzt mußten die Nazis Farbe bekennen. Nazi Studentkomitee führte einen dreistigen Eiertanz auf. Er

behauptete, die Notverordnungen des Reichskanzlers v. Papen seien eine Folge der Brüningpolitik, die Sozialdemokratie habe Brüning toleriert, daher trage sie die Verantwortung für die neuen Notverordnungen!

Das Geschwätz des Nazioten ging in schallendem Gelächter des Landtages unter.

Dann aber kam die Abstimmung — und die Entkarung der Nazis!

Auf Antrag der Sozialdemokratie wurde namentlich über folgenden kommunistischen Antrag abgestimmt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu beauftragen, der Reichsregierung gegenüber das schärfste Mißtrauen des sächsischen Landtags zu bekunden!“

Bei der Abstimmung fehlten die Nazis! Sie standen hinter der Saalür und warteten, bis die Abstimmung vorüber war.

Der Antrag wurde mit 44 Stimmen der Sozialdemokraten und der Kommunisten angenommen, 27 Abgeordnete der bürgerlichen Parteien stimmten mit Nein, die Deutschnationalen enthielten sich der Stimme!

Als die Abstimmung vorbei war, schlichen sich die Nazis, non fürnikhem Hohngelächter des gesamten Landtags begleitet, wie die begossenen Pudel wieder in den Saal.

So hatte das Manöver der Nazis nur den Erfolg, daß ihre Blamage noch größer wurde!

## Reichstagsabgeordneter Breitscheid spricht kommenden Sonntag auf dem Meißplatz